

UNFALLVERSICHERUNG

AUB 2000: Schulterverletzung unterfällt nicht der Gliedertaxe für Arm – höhere Leistungen für VN

von RA Klaus-Jörg Diwo, vereidigter Buchprüfer und FA VersR, Freiburg

| Viele Versicherungsnehmer (VN) können die Gliedertaxe in den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) nicht nachvollziehen. Sie ist nicht transparent. Das hat der BGH für frühere Bedingungswerke entschieden. Auch bei den AUB 2000 krankt es. Nach Ansicht des BGH dürfen Versicherer den Invaliditätsgrad bei einer Gebrauchsminderung der Schulter nicht nach der Gliedertaxe für den Arm ermitteln. Sie müssen die Regeln zur Invaliditätsbestimmung für andere Körperteile anwenden. Ein höherer Invaliditätsgrad und höhere Leistungen an den VN können die Folge sein. |

Mehrdeutige Formulierungen in früheren Bedingungen

Die Versicherer verwendeten in früheren Bedingungswerken wie den AUB 88 in der Gliedertaxe Formulierungen wie: „Arm im Schultergelenk“, „Fuß im Fußgelenk“, „Hand im Handgelenk“. Diese Formulierungen hat der BGH für intransparent erklärt. Jede der drei sei mehrdeutig (BGH, Urteil vom 17.1.2001, Az. IV ZR 32/00, Abruf-Nr. 145354; BGH, Urteil vom 24.5.2006, Az. IV ZR 203/03, Abruf-Nr. 062171).

Bei der Invaliditätsbemessung und der Gliedertaxe geht es immer um die Frage, in welchem Maß die Funktion eines Körperteils beeinträchtigt ist. Nach Ansicht des BGH kann der VN die Formulierung „Arm im Schultergelenk“, „Fuß im Fußgelenk“ und „Hand im Handgelenk“ so auslegen,

- als komme es gerade auf die Funktionsfähigkeit im Gelenk an oder
- auf den Grad der Funktionsunfähigkeit des betroffenen Körperteils (Arm, Hand oder Fuß) bis zu dem genannten Gelenk.

Neuere Bedingungswerke wie AUB 2000

Die Versicherungswirtschaft hat auf die Rechtsprechung des BGH reagiert und verwendet die mehrdeutigen Formulierungen nicht mehr, unter anderem in den AUB 2000. Dort steht bezüglich des Armes:

■ AUB 2000 Nr. 2.1.2.2.1.

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):

- Arm 70 Prozent
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 Prozent
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 Prozent.

Die Schulter wird nirgends in der gesamten Gliedertaxe erwähnt. Vielmehr steht unter 2.1.2.2.2.:

Mehrere Auslegungsmöglichkeiten der Bedingungen ...

... in der Folgezeit korrigiert

Gliedertaxe zum Arm

Gliedertaxe für
andere Körperteile

■ AUB 2000 Nr. 2.1.2.2.2.

Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Schulter gesondert
zu beurteilen

Für den BGH ist damit klar: Da die Schulter nicht besonders erwähnt wird, ist der Invaliditätsgrad für die Schulter gesondert nach dieser Klausel zu bestimmen (BGH, Urteil vom 1.4.2015, Az. IV ZR 104/13, Abruf-Nr. 176308).

Argument „Schultergelenk mit keinerlei Selbstzweck“ zieht nicht

Ein Versicherer und das zuvor mit der Sache befasste Oberlandesgericht sahen das anders. Der Versicherer vertrat die Auffassung, das Schultergelenk habe keinerlei funktionellen Selbstzweck, sondern diene anatomisch bedingt nur dem Einsatz des Armes. Ein eigener Invaliditätsgrad für das Schultergelenk sei daher nicht zu ermitteln.

Arm ist klar abgegrenzter Bereich in AUB 2000

Diese Auffassung teilt der BGH nicht. Es wurde entscheidend darauf abgestellt, dass bei der hier vorliegenden Gliedertaxe bei Verlust oder (Teil-) Funktionsunfähigkeit abgegrenzte Bereiche genannt werden, nämlich der gesamte Arm mit 70 Prozent, der Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks mit 65 Prozent und der Arm unterhalb des Ellenbogengelenks mit 60 Prozent.

BGH-Urteil ist
für VN positiv

Der BGH kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass der VN durch nichts darauf hingewiesen wird, dass der gesamte Schultergürtel zum Arm zählen soll und eine dort eintretende Gesundheitsbeeinträchtigung als Funktionsstörung des Armes gelten soll. Teile der Schulterpartie, selbst wenn sie aus medizinischer Sicht funktionell dazu bestimmt sei, die zwischen Arm und Rumpf auftretenden Kräfte aufzunehmen, sind vom Bedingungswortlaut nicht umfasst.

Mehr Leistung
bei Beeinträchtigung
von Arm und
Schulter ...

PRAXISHINWEISE | Für die Schadenregulierung bedeutet das Urteil:

- Die Funktionsbeeinträchtigung des Arms und der Schulter sind getrennt zu ermitteln. Die Invaliditätsgrade müssen dann zusammengerechnet werden.
- Durch die Addition der Invaliditätsgrade von Arm und Schulter ergibt sich für den VN in aller Regel ein höherer Invaliditätsgrad und damit eine höhere Leistungspflicht des Versicherers. Dies gilt umso mehr, wenn in dem Bedingungsnetzwerk eine Progression vereinbart ist.
- VN, die eine unfallbedingte Verletzung im Arm/Schulterbereich erlitten haben, ist daher dringend zu empfehlen, unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 1. April 2015 (Az. IV ZR 104/13) eine Neuberechnung der Invalidität zu verlangen.
- Unter Zugrundelegung einer dreijährigen Verjährungsfrist sind unzutreffende Leistungsentscheidungen der Versicherer aus den Jahren 2012, 2013, 2014 sowie aus dem laufenden Jahr angreifbar. Im Jahr 2012 verfasste Leistungsentscheidungen verjähren erst am 31. Dezember 2015. Somit bleibt noch genügend Zeit, den Versicherer zur Neuberechnung aufzufordern bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ergreifen.

... auch Jahre zurück